

RS UVS Kärnten 2003/06/12 KUVS- 775-781/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2003

Rechtssatz

Führt der Beschuldigte von den Niederlanden aus kommend, mit einem in diesem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Lkw, eine Fahrt in Richtung Ungarn, Bosnien und Slowenien über Österreich und retour durch, wobei Ent- als auch Beladungen durchgeführt wurden, überschreitet dabei die täglichen Höchstlenkzeiten sowie Ruhezeiten und verwendet die Schaublätter vorschriftswidrig, so ist den im engen zeitlichen Konnex stehenden und ineinander greifenden Transporten ein einheitlicher Gesamtplan zugrundegelegt und gilt die Verordnung Nr 3820/85 somit für jede Beförderungsleistung im Straßenverkehr, die innerhalb der Gemeinschaft mit Fahrzeugen stattfindet, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, auch wenn die Beförderung teilweise in Drittländern erfolgt ist.

Schlagworte

Höchstlenkzeiten, Ruhezeiten, vorschriftswidrige Verwendung der Schaublätter, Geltungsbereich VO (EG), Lkw-Zulassung, Transporte, Drittländer, Mitgliedsstaaten, Beförderung in Mitgliedsstaat und Drittländer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at